

Skript: Einführung in den Gutachtenstil

Inhaltsübersicht

1. Kapitel: Was ist das Ziel einer juristischen Klausur?	1
A. Wie sieht eine typische juristische Aufgabe aus?	1
B. Wie funktioniert der Gutachtenstil?	3
I. Was bedeutet der Gutachtenstil?.....	3
II. Kann ich den Urteilsstil erkennen?.....	4
III. Wie sollen meine Obersätze aussehen?.....	4
1. Worauf muss ich bei Obersätzen achten?.....	4
2. Wie finde ich die richtige Anspruchsgrundlage?.....	5
IV. Muss ich meine Klausur in Juristendeutsch schreiben?.....	6
C. Wie gehe ich an eine Klausur heran?.....	6
I. Wieso ist die Fallfrage der Ausgangspunkt der Klausurlösung?	7
1. Inwieweit sind mehrere Fallfragen eine Hilfestellung?.....	7
2. Darf ich auch nicht gefragte Ansprüche erörtern?	8
3. Welche typischen Fehler sollte ich vermeiden?.....	8
II. Was muss ich bei der Arbeit mit dem Sachverhalt beachten?	9
1. Was bedeutet ein vollständiger Sachverhalt?	9
2. Was bedeutet ein unstreitiger Sachverhalt?.....	10
3. Was gilt für juristische Ausdrücke im Sachverhalt?	10
4. Wie viel Zeit sollte ich in Skizzen investieren?.....	11
III. Wie arbeite ich mit dem Gesetz?	11
1. Inwieweit hilft mir das Gesetz in der Klausur?.....	11
2. Wie lege ich Gesetze aus?	12
3. Wie prüfe ich eine Analogie bzw. teleologische Reduktion?	13
IV. Wie ordne ich meine Klausur?.....	13
1. Wonach gliedere ich meine Lösung?.....	13
2. Wie ordne ich verschiedene Anspruchsgrundlagen?.....	15
3. Wie prüfe ich einen Anspruch?	16
V. Wie berücksichtige ich Schemata und Meinungsstreitigkeiten?	17
1. Wie gehe ich mit Schemata um?.....	17
2. Wie erkenne ich Probleme und löse sie?	17

Inhalt

3. Wie lerne ich Meinungsstreitigkeiten?.....	18
4. Wie gehe ich mit Zeitproblemen um?.....	18
VI. Was macht eine gute Klausur aus?	19
D. Welche formale Aspekte sollte ich beachten?.....	19
2. Kapitel: Was muss ich über das BGB wissen?	21
A. Was muss ich zur Geschichte des BGB wissen?.....	21
B. Was muss ich zum Aufbau des BGB wissen?	21
C. Was muss ich über Privatautonomie wissen?.....	22

Verwendete Symbole

In diesem Skript werden verschiedene Symbole verwendet, um wichtige Zusatzinformationen hervorzuheben.



Beispiel



Selbstkontrollfrage



Definition



Meinungsstreit



Prüfungsschema



Klausurtyp



Typischer Fehler



Vertiefende Literatur / Gerichtsentscheidungen

1. Kapitel: Was ist das Ziel einer juristischen Klausur?

A. Wie sieht eine typische juristische Aufgabe aus?

Zur Eingewöhnung schauen wir uns einmal einen einfachen Fall an. Klicken Sie auf die grauen Überschriften, um diesen schrittweise auseinanderzufalten. Achten Sie dabei auf den generellen Aufbau!

Sachverhalt:

V ist Eigentümer eines VW Golf II. Sein Nachbar, der Autoliebhaber K, fragt V, ob er seinen PKW nicht zum Preis von 5.000 € an ihn, K, verkaufen wolle. V, der das Auto ohnehin loswerden wollte, schlägt sofort ein. Auf dem Weg zur Bank, wo er das Geld abholen will, überlegt es sich K noch einmal und will nun doch nicht zahlen. V, der schon Pläne mit dem versprochenen Geld hatte, ist empört - er besteht auf Zahlung.

Muss K an V 5.000 € zahlen?

Welche gesetzliche Regelung bestimmt, ob K zahlen muss?

Ein Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises von 5.000 € könnte sich aus § 433 Abs. 2 BGB ergeben.

Was setzt ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung voraus?

Dazu müsste zwischen V und K ein **wirksamer Kaufvertrag** zustande gekommen sein.

Was setzt ein wirksamer Kaufvertrag voraus?

Dies setzt **zwei übereinstimmende Willenserklärungen**, Antrag und Annahme (§§ 145 ff. BGB) voraus.

Was setzen Antrag und Annahme voraus?

I. Hier könnte ein **Antrag** des K im Sinne von § 145 BGB vorliegen.

Was setzt ein Antrag voraus?

Ein Antrag ist

- eine auf einen Vertragsschluss gerichtete **Willenserklärung**,
- die bereits so **bestimmt** ist, dass der Vertrag durch ein schlichtes "Ja" des Empfängers geschlossen werden kann.

Was setzt die Definition des Antrags im Hinblick auf eine Willenserklärung voraus?

1. Eine Willenserklärung ist eine auf einen rechtlichen Erfolg gerichtete Äußerung.

Sind die Voraussetzungen der Definition einer Willenserklärung hier erfüllt?

Hier hat K dem V erklärt, er wolle das Auto für 5.000 € kaufen. Er wollte einen Vertrag schließen. Darin liegt ein rechtlicher Erfolg, sodass seine Erklärung eine Willenserklärung darstellt.

Was setzt die Definition des Antrags im Hinblick auf die Bestimmtheit des Antrags voraus?

2. Die Erklärung müsste so bestimmt sein, dass der Vertrag durch ein schlichtes "Ja" des Empfängers geschlossen werden kann. Dies ist der Fall, wenn sie bereits alle wesentlichen Vertragsbestandteile (sog. "essentialia negotii") enthält. Dies sind die Vertragsparteien sowie die von diesen zu erbringenden Leistungen.

Sind die Voraussetzungen der Bestimmtheit hier erfüllt?

Hier hat K den PKW, den von ihm zu zahlenden Preis und sich selbst sowie V als Vertragsparteien benannt. Damit sind alle wesentlichen Vertragsbestandteile in seiner Erklärung enthalten. Sie ist damit hinreichend bestimmt.

Und was bedeutet das für den Antrag des K?

3. Damit liegt ein **Antrag** des K vor.

Reicht uns das für den Vertragsschluss?

II. Allerdings ist auch eine **Annahme** durch V erforderlich.

Was setzt eine Annahme voraus?

Eine Annahme (§ 147 BGB) ist eine Willenserklärung, durch welche der Erklärende sein Einverständnis mit einem ihm angetragenen Vertrag erklärt und diesem so Wirksamkeit verschafft.

Sind die Voraussetzungen der Annahme hier erfüllt?

Hier hat V erklärt, dass er dem K den PKW zum gewünschten Preis verkaufen will. Hierin liegt eine auf Setzung einer Rechtsfolge, nämlich den Abschluss eines Vertrages, gerichtete Erklärung. Diese deckt sich in Bezug auf die wesentlichen Vertragsbestandteile mit der Erklärung des K.

Was bedeutet das für die Annahme durch V?

Damit liegt hier eine Annahme durch V vor.

Was bedeutet das für die übereinstimmenden Willenserklärungen?

III. Damit liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen von V und K (Antrag und Annahme) vor.

Was bedeutet das für das Zustandekommen des Kaufvertrages?

Damit ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und K zustande gekommen.

Was bedeutet das für unseren Anspruch auf Kaufpreiszahlung?

Damit besteht ein Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises von 5.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB.

Einige Angaben im Sachverhalt (z. B. "Autoliebhaber", "Pläne mit dem versprochenen Geld") mussten gar **nicht diskutiert** werden (und durften es auch nicht). Sie müssen also wesentliche von unwesentlichen Informationen unterscheiden!

Auch die meisten Regelungen aus dem Gesetz waren nicht erheblich, obwohl sie vielleicht auf den ersten Blick danach aussahen (etwa die Bindung an den Antrag in § 145 BGB oder das Recht zum Widerruf in § 130 Abs. 1 S. 2 BGB). Sie müssen also nicht jede Norm im Allgemeinen Teil des BGB auf jeden Fall anwenden!

Andererseits haben Sie vielleicht schon in diesem Fall erkannt, dass es im deutschen Recht weder auf eine Form (der Vertrag wurde hier nur mündlich vereinbart), noch auf irgendwelche konkreten Erfüllungshandlungen (K wollte das Geld holen, V hatte ihm das Auto noch nicht übergeben) ankommt, um einen Anspruch zu begründen - dies geht vielmehr durch schlichte Worte und ohne jede Form.



Noch einmal zur Wiederholung: Ihre Aufgabe als Jurist ist es **nur, den Fall zu lösen**, und nicht alle "interessanten" Punkte im Gesetz oder im Sachverhalt blind aufzulisten. Konzentrieren Sie sich auf die Voraussetzungen der Regelung, aus der Sie den Anspruch herleiten wollen.

B. Wie funktioniert der Gutachtenstil?

I. Was bedeutet der Gutachtenstil?

Der Korrektor erwartet von Ihnen, dass Sie die Klausuraufgabe im **Gutachtenstil** lösen. Dies fällt erfahrungsgemäß schwer, weil diese Herangehensweise im Alltag kaum erforderlich ist. In Anfängerklausuren liest man daher oft unbeholfene und unverständliche Sätze.



Wenn Sie einen Satz mit "da", "denn", "weil" oder "nämlich" vervollständigen können, befinden Sie sich im Urteilsstil (Ergebnis, "weil" Begründung). Im Gutachtenstil hingegen kann man Sätze immer theoretisch mit "also", "daher", "damit", "deshalb" ergänzen (Begründung, "daher" Ergebnis).

Im Wesentlichen ist der Gutachtenstil ein schlichtes dreischrittiges Vorgehen, das immer weiter verschachtelt wird:

Eine **Definition** müssen Sie dabei nur ausdrücklich nennen, wenn ein Tatbestandsmerkmal auslegungsbedürftig (d.h. mehrdeutig) ist. Ansonsten genügt es, den offensichtlichen Wortsinn zu unterstellen und unmittelbar die im Sachverhalt geschilderten Umstände mit dem gesetzlichen Tatbestand zu vergleichen.

II. Kann ich den Urteilsstil erkennen?

Damit Sie sich in die Situation des Korrektors einfühlen, haben wir für Sie hier einen kurzen Auszug aus einer Klausur bereitgestellt. Markieren Sie mit der Maus die Ausdrücke, die Sie für eine Verletzung des Gutachtenstils halten.

Ein Anspruch des A gegen B auf Zahlung von 1.000 € könnte sich aus § 433 Abs. 2 BGB ergeben.

Dies ist hier der Fall. Denn A und B haben sich über einen Kaufvertrag geeinigt.

Der Anspruch ist auch nicht untergegangen, da B bislang nicht gezahlt hat.

Daher besteht der geltend gemachte Anspruch.

Beachten Sie: Wenn Sie alle typischen Worte markiert haben, wird das Kästchen grün.

In einer echten Klausur würden Fehler meist nicht so gehäuft auftreten. Dennoch ist dieses Beispiel gerade im ersten Semester nicht völlig unwahrscheinlich. Vermeiden Sie derartige Fehler!



III. Wie sollen meine Obersätze aussehen?

1. Worauf muss ich bei Obersätzen achten?

In jedem Obersatz müssen vier Dinge enthalten sein:

1. die **Anspruchsgrundlage**, und zwar präzise nach Absatz, Satz und ggf. Variante zitiert,
2. der **Anspruchsteller**, d.h. die Person, die etwas aufgrund der Anspruchsgrundlage verlangt,
3. der **Anspruchsgegner**, d.h. die Person, von der etwas verlangt wird sowie schließlich
4. das **Anspruchsziel**, das Sie möglichst präzise definieren sollen (also nicht nur "Zahlung des Kaufpreises", sondern z.B. "Zahlung des Kaufpreises von 400 €").

Anders als im Strafrecht müssen Sie die konkrete Handlungsmodalität, die zur Entstehung des Anspruchs geführt hat, nicht im Obersatz nennen.



Sie müssen also nicht schreiben "A könnte einen Anspruch auf 500 € Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB gegen B erlangt haben, indem B ihn geschlagen hat". Ebensovienig müssen Sie schreiben "V könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung von 100 € aus § 433 Abs. 2 BGB haben, soweit zwischen Ihnen ein Kaufvertrag besteht".

Der Obersatz ist im Konjunktiv ("könnte", "hätte" etc.), nicht im Indikativ ("hat", "ist" etc.) gefasst. Zudem ist er ein Aussage- und kein Fragesatz.



Der Satz "K hat gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB" ist ein guter Ergebnissatz. Der zugehörige Obersatz lautet jedoch "K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben".



Ausnahme: Der Indikativ ist dagegen dann für einen Obersatz tauglich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen abschließend genannt werden, denn dann "hat" der Anspruchsteller den Anspruch tatsächlich.



"K hat gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB, wenn dieser entstanden und nicht wieder erloschen ist."

2. Wie finde ich die richtige Anspruchsgrundlage?

In den wenigsten Aufgabenstellungen wird Ihnen die richtige Anspruchsgrundlage unmittelbar vorgegeben. Vielmehr müssen Sie in der Regel die Normen finden, aus denen sich überhaupt ein Anspruch auf das Verlangte ergeben kann. Dabei müssen Sie sich der richtigen Norm kumulativ von zwei Seiten nähern:



- Will jemand **Rückzahlung seines Kaufpreises**, kann er dies etwa über § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB erreichen (bei Anfechtung), über § 346 Abs. 1 BGB (bei Rücktritt) oder über § 355 Abs. 3 S. 1 BGB (bei Widerruf). In Betracht kommen aber auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung (§ 280 Abs. 1, Abs. 3 iVm § 281 BGB, § 282 BGB oder § 283 BGB bzw. § 311a Abs. 2 BGB) und § 826 BGB. Diese Normen schließen sich grundsätzlich nicht aus (siehe nur § 325 BGB), so dass Sie alle Regelungen finden müssen, die ihr Anspruchsziel erreichen *können*.

- Wenn **Herausgabe einer Sache** verlangt wird, kommen sowohl vertragliche Ansprüche (z.B. § 546 BGB) als auch quasi-vertragliche Ansprüche (§ 667 BGB iVm § 683 S. 1 BGB, § 677 BGB), dingliche (§ 861 BGB, § 1007 BGB, § 985 BGB), deliktische (§ 823 Abs. 1 BGB iVm § 249 BGB), bereicherungsrechtliche (§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB) und sogar erbrechtliche (§ 2130 BGB) Ansprüche in Betracht. Alle denkbaren Herausgabeansprüche kann niemand auswendig kennen - Sie müssen hier also je nach Fall in bestimmten Teilen des BGB nach einer Anspruchsgrundlage suchen.

IV. Muss ich meine Klausur in Juristendeutsch schreiben?

Die juristische Sprache wird oft als übermäßig kompliziert und unverständlich kritisiert und karikiert. Dies hat praktisch verschiedene Ursachen, unter anderem das Alter vieler Gesetzestexte und das Bemühen um eine möglichst abstrakte Darstellung der Tatbestandsvoraussetzungen. Viele Studenten bemühen sich in Ihren Klausuren, in gleicher Weise möglichst viele Fremdwörter, lateinische Phrasen und lange Bandwurmsätze einzubauen.

Solche umständlichen Gestaltungen entsprechen jedoch nicht den Erwartungen der Aufgabsteller und Korrektoren. Vielmehr wird von Ihnen eine sachliche, kurze und vor allem verständliche Ausdrucksweise erwartet. Sie sollen keine aktuellen oder historischen Sprichwörter (in Deutsch oder Latein) zum Besten geben, sondern einen Fall lösen .

Insoweit gilt der Spruch von *Rudolf von Ihering* "Der Gesetzgeber soll denken wie ein Philosoph, aber reden wie ein Bauer" erst recht für Sie als Studenten und spätere Rechtspraktiker. Denn Adressaten von Urteilen aber auch von vielen Anwaltschreibern sind Laien. Diese mag man durch eine verquere Ausdrucksweise beeindrucken (um so den eigenen Stand zu stärken), viel gewonnen ist damit aber nicht. Der Leser Ihrer Klausuren hat in jedem Fall genug Ahnung, um hinter leere Phrasen zu blicken. Der Korrektor freut sich daher mehr über eine verständliche Lektüre, die er abends parallel zum Fernsehprogramm durchsehen kann, als über ein anspruchsvolles Meisterwerk literarischer Qualität.

Keinesfalls dürfen Sie aber in Trivialsprache verfallen und vor allem nicht juristische Ausdrücke unpräzise verwenden.

Ein Gesetz tritt in Kraft sobald es allgemeine Wirkung entfaltet; daher tritt § 142 BGB nicht "in Kraft", wenn jemand eine Anfechtung erklärt (sondern ist am 1.1.1900 mit dem BGB in Kraft getreten).



C. Wie gehe ich an eine Klausur heran?

Ihre Aufgabe in der Klausur ist es, eine für den Leser nachvollziehbare, rational begründete, gutachterliche Lösung zu entwickeln. Dabei dürfen Sie drei Hilfsmittel nutzen:

- die **Fallfrage**,
- den **Sachverhalt im Übrigen** und schließlich

- den **Gesetzestext**, den Sie auch in die Klausur mitbringen dürfen und sollen (Nachschlagen ist keine Sünde - auch das Stichwortverzeichnis ist nicht tabu!).

Den Vorgang der Prüfung, ob der Sachverhalt eine Voraussetzung eines gesetzlichen Tatbestands erfüllt, nennt man "**Subsumtion**". Hier liegt der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit (und auch der späteren Bewertung). Eine klare Subsumtion führt automatisch dazu, dass Ihr Ergebnis letztlich eine Falllösung und keine bloße Wissenswiedergabe ist.

1. Wieso ist die Fallfrage der Ausgangspunkt der Klausurlösung?

Jede juristische Klausuraufgabe endet mit einer Fallfrage. Im Zivilrecht gibt es dabei hauptsächlich drei Konstellationen:

1. Es wird konkret **nach bestimmten Ansprüchen** gefragt ("Kann V von K Zahlung von 1.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB verlangen?") oder nach bestimmten Gestaltungsrechten ("Kann V den Vertrag durch Anfechtung seines Antrags beseitigen?").
2. Es wird nach einem oder mehreren **bestimmten Anspruchszielen** gefragt (z.B. "Kann V von K Zahlung von 1.000 € verlangen?")
3. Es wird offen nach **allen denkbaren Ansprüchen gefragt** ("Wie ist die Rechtslage?"). Dies dürfen Sie aber nicht verwechseln mit Fällen, in denen die Ansprüche im Sachverhaltstext genannt werden ("V möchte von K 1.000 €. Zu Recht?"), diese fallen in Kategorie 1 oder 2.

Ergänzend wird teilweise nach **Handlungsempfehlungen** gefragt ("Was könnte V tun?" "Was würden Sie A raten?"). Das ist vergleichsweise selten - sollte Sie aber direkt auf die Idee einer Anfechtung, eines Widerrufs oder eines Rücktritts bringen sowie auf Leistungsverweigerungsrechte (§ 214 BGB, § 273 BGB, § 320 BGB etc.) aufmerksam machen.



Prüfen Sie alle gefragten Ansprüche **im Kopf**. Schreiben Sie aber in keinem Fall mehr als gefragt wurde - das bringt keine Pluspunkte, sondern allenfalls Abzüge. In den meisten Klausuren sind Hilfsgutachten nicht ausdrücklich ausgeschlossen, sondern im Gegenteil ausdrücklich im Bearbeitervermerk aufgenommen. Überlegen Sie sich aber gut, ob sie Hilfserwägungen wirklich ausführen wollen - im Zweifel ist es besser, einen Weg zu gehen, durch den die Hilfserwägung überflüssig wird.

1. Inwieweit sind mehrere Fallfragen eine Hilfestellung?

Wenn es **mehr als eine Fallfrage** gibt, will der Aufgabensteller sie meist auf einen Lösungsweg leiten. Baut die zweite Frage auf der ersten auf, sollten sie in der Regel das dazu passende Ergebnis erreichen. Handelt es sich um eine Abwandlung, sollten Sie prüfen, worin genau der Unterschied liegt (im Zweifel sollten Sie nicht zum selben Ergebnis gelangen).

Manchmal werden aber auch nur ganz separate Fälle in einem Sachverhalt verknüpft, um Ihre Fähigkeit zu überprüfen, mit Stress umzugehen und Ihnen Gelegenheit zu geben, ein breites Spektrum an Problemen zu bearbeiten. In diesen Fällen nützen Ihnen die Fallfragen nichts. Sie müssen nur darauf achten, sich nicht in Widersprüche zu verstricken.

Daher beachten Sie folgende **Regel** zum Klausurschreiben:

Regel 1: Lesen Sie **zuerst** (vor dem Rest des Sachverhalts und vor dem Blick in das Gesetz) alle Fallfragen gründlich durch. Erst danach sollten Sie sich mögliche Anspruchsgrundlagen herausuchen und den Sachverhalt darauf durchsehen.



2. Darf ich auch nicht gefragte Ansprüche erörtern?

In vielen Sachverhalten sind durchaus mehrere Ansprüche angelegt. Wenn die Fallfrage allerdings nur auf einen bestimmten Anspruch ausgerichtet ist, ist es **falsch (und führt zu Abzügen)**, wenn Sie nebenbei auch andere Ansprüche diskutieren.



Wenn im Sachverhalt V an K eine Vase verkauft und dann eine Anfechtung des Kaufvertrags wegen Irrtums (§ 119 Abs. 1, Abs. 2 BGB iVm § 142 Abs. 1 BGB) erklärt, führt die wirksame Anfechtung zu einer Schadensersatzhaftung des V gegenüber K (§ 122 Abs. 1 BGB). Sie dürfen diese aber nicht erwähnen, wenn nur nach dem Anspruch des K auf Übergabe und Übereignung der Vase gefragt ist.



Von diesem Grundsatz gibt es eine wesentliche Ausnahme. In einer Frage nach einem großen Betrag ist immer auch die Frage nach einem Teilbetrag enthalten. Die Berücksichtigung dieser Minusansprüche folgt aus der Rechtspraxis: Ein Kläger oder Mandant möchte auch wissen, ob er jedenfalls einen Teilbetrag erhält.

Wenn also im Sachverhalt nach einem Anspruch auf Mietzahlung für den Zeitraum 1. Oktober 2019 bis 20. Oktober 2019 gefragt ist, können Sie die Prüfung nicht abbrechen, wenn der Mietvertrag bereits zum 14. Oktober 2019 beendet wurde. Vielmehr müssen Sie dann prüfen, ob jedenfalls vom 1. Oktober 2019 bis 14. Oktober 2019 Miete zu zahlen ist. Ebenso führt ein Mitverschulden (§ 254 Abs. 1 BGB) im Regelfall nicht zum Ausschluss des Anspruchs, sondern nur zu einer Minderung. Ist daher die Situation im obigen Fall spiegelbildlich (K erklärt die Anfechtung und es ist nach Ansprüchen des V auf Zahlung gefragt), kann ein etwaiger Schadensersatzanspruch aus § 122 Abs. 1 BGB als anderer Rechtsgrund neben § 433 Abs. 2 BGB durchaus zu diskutieren sein.



3. Welche typischen Fehler sollte ich vermeiden?

1. Anders als im Strafrecht bedeutet der **Tod** eines Beteiligten (oder dessen Insolvenz) grundsätzlich nicht, dass Rechtsfolgen bezüglich dieser Person irrelevant wären. Denn mit dem Tod ist zwar der Verstorbene selbst nicht mehr Träger von Rechten und Pflichten. Jedoch geht sein gesamtes Vermögen auf die Erben über (§ 1922 BGB), wozu insbesondere auch seine Schulden gehören (§ 1967 BGB). Sie müssen also ggf. auch Ansprüche von und gegen Verstorbene prüfen.

2. In juristischen Klausuren ist **Überflüssiges falsch**. Sie sollten es also vermeiden, die Fallfrage extensiv auszulegen, nur um Ihr mühsam erarbeitetes Wissen zu präsentieren. Wie bereits erläutert, sind die Klausuren an der Arbeit echter Juristen orientiert. Auch ein Anwalt wird seine Mandanten nicht mit interessanten Rechtsfragen langweilen, sondern soll zielgerichtete Antworten auf die ihm gestellten Fragen geben. Ein Richter kann sich erst recht nicht leisten, umfassende theoretische Abhandlungen zu präsentieren - er ist vielmehr an die Anträge der Parteien gebunden (§ 308 Abs. 1 ZPO).
3. Rechtsbeziehungen, nach denen nicht ausdrücklich gefragt wurde, können **inzident relevant** werden.



- Im Sachenrecht ist oft ein Anspruch aus § 985 BGB zu prüfen. Dieser setzt voraus, dass der Anspruchsteller Eigentümer ist. Hierzu beginnt man die Prüfung mit einer Person, die im Sachverhalt als ursprünglicher Eigentümer benannt ist und prüft dann chronologisch, ob irgendwann der Anspruchsteller Eigentümer geworden ist.
- Im Rahmen von § 285 BGB (wichtig v.a. im Rahmen der Drittschadensliquidation) oder von § 255 BGB gibt es Ansprüche auf Abtretung von Ersatzansprüchen. Dann müssen Sie in der Regel auch prüfen, ob diese Ansprüche überhaupt bestehen. Etwas anderes gilt aber, wenn ausschließlich "Zahlung" verlangt wird - denn eine Abtretung ist noch keine Zahlung (sondern ein darauf folgender zweiter Akt).

II. Was muss ich bei der Arbeit mit dem Sachverhalt beachten?

1. Was bedeutet ein vollständiger Sachverhalt?

Der Aufgabensteller Ihrer Klausur hatte bei der Entwicklung des Sachverhalts bestimmte Rechtsfragen im Blick. Er hat alle zur Beantwortung dieser Fragen relevanten Informationen im Sachverhalt ausdrücklich angegeben oder jedenfalls angedeutet.

Die Herausforderung liegt darin, zu erkennen, welche Aussagen nur zur Ausschmückung dienen sollen und welche für ein konkretes Tatbestandsmerkmal einer Rechtsnorm erforderlich sind. Dies ist vor allem Erfahrungssache: Je mehr Sachverhalte Sie durchgearbeitet haben, desto eher können Sie auch Signalwörter als solche erkennen. Generell gilt der Erfahrungssatz, dass die relevanten Aussagen den Großteil des Sachverhalts ausmachen (70-90%). Wenn sie also erhebliche Teile des Sachverhalts nicht ausnutzen, haben Sie offensichtlich etwas übersehen und sollten sich deshalb Sorgen machen.

Oft liest man in Klausuren von "lebensnaher Sachverhaltsauslegung" oder Erkenntnissen "nach allgemeiner Lebenserfahrung". Diese benötigen Sie im Zweifel nicht - jedenfalls im Hinblick auf die Tatsachen bedarf der Sachverhalt keiner Ergänzung. Überlegen Sie in solchen Fällen, ob Sie etwas missverstanden haben. Insgesamt gilt aber als



Regel 2: Verändern oder erweitern Sie den vorgegebenen Sachverhalt nicht durch Ihre eigenen Kenntnisse oder Erwartungen. Vertrauen Sie darauf, dass alle wichtigen Punkte bereits genannt sind.

Begründungsaufwand (und eigene Kenntnisse) sind demgegenüber erforderlich, wenn es um wertende Fragen geht, etwa ob ein Verhalten sich als Missachtung *der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt* (§ 276 Abs. 2 BGB) darstellt, wenn nicht bereits im Sachverhalt ausdrücklich das Wort "fahrlässig" bzw. Synonyme wie "nachlässig" genannt werden.

2. Was bedeutet ein unstreitiger Sachverhalt?

Ein Sachverhalt für Klausuren im Studium wird **keine tatsächlichen Streitpunkte haben**. Der Grund dafür ist schon, dass Sie die relevanten Beweismittel nicht vorliegen haben und sie daher auch nicht würdigen können.

Es wird also im Zweifel nicht auf streitige Punkte ankommen. Sie müssen also nichts zur Darlegungs- und Beweislast schreiben (die ohnehin nur in einem Prozess vor Gericht relevant würden). Etwas anderes kann nur ausnahmsweise in Klausuren gefordert werden, die eine prozessuale Einkleidung haben oder gezielt auf anwaltliche Handlungsoptionen ausgerichtet sind.

Wenn der Sachverhalt eine Frage offen lässt, können Sie allerdings auf **Vermutungen** zurückgreifen. Dies kann auch in Klausuren im Studium relevant werden; ist aber erfahrungsgemäß nur selten der Fall.

Wichtige Vermutungen sind namentlich die Vermutung des Vertretenmüssens in § 280 Abs. 1 S. 2 BGB und die Vermutung der Gutgläubigkeit in § 932 Abs. 2 BGB. Enthält der Sachverhalt also keine Angaben, sind ein dementsprechender Anspruch oder ein gutgläubiger Eigentumserwerb zu bejahen. Demgegenüber bedeutet das Fehlen von Hinweisen auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Sinne von § 276 Abs. 2 BGB, dass ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB zu verneinen ist.



Generell gilt aber, dass Vermutungsregelungen in Ihrer Klausur **nicht genannt werden sollten**; so spielen § 1006 BGB (Vermutung des Eigentums anhand des Besitzes) oder § 891 BGB (Vermutung der Berechtigung anhand der Grundbucheintragung) erst im Referendariat eine größere Rolle.

3. Was gilt für juristische Ausdrücke im Sachverhalt?

Grundsätzlich sind Sachverhalte aus Laiensicht geschrieben. Daher müssen sie die von diesen gewählte Ausdrücke mit Vorsicht genießen.

Steht im Sachverhalt, dass sich "*L ein Pfund Mehl von V leiht*", dürfen Sie nicht ohne weiteres einen Leihvertrag (§ 598 BGB) annehmen. In Betracht kommen vielmehr auch eine Schenkung (§ 516 BGB) oder ein Sachdarlehen (§ 607 BGB).

Wenn der Sachverhalt sagt, dass "*Onkel O seiner Nichte N ein Rennpferd für 50 € verkauft, weil diese keine Geschenke annehmen will*", dürfen Sie trotzdem nicht ohne Problembewusstsein einen Kaufvertrag nach § 433 BGB bejahen. Es könnte sich vielmehr um eine gemischte Schenkung handeln (§ 516 BGB), bei welcher der Schenkungsanteil sogar deutlich überwiegt.



In den meisten Fällen will Ihnen der Aufgabensteller allerdings helfen und stellt solche missverständliche Fachtermini in Anführungszeichen. Scheidet eine solche abweichende Würdigung aus der Laiensicht aus, gilt aber



Regel 3: Wenn ein Rechtsausdruck für ein bestehendes Rechtsverhältnis (Ehe, Kaufvertrag, Eigentum) verwendet wird, dürfen Sie ihn nicht anzweifeln oder die Voraussetzungen näher diskutieren. Er ist wie eine Tatsache hinzunehmen.

4. Wie viel Zeit sollte ich in Skizzen investieren?

Es ist unklug, in Klausuren direkt loszuschreiben. Dadurch riskieren Sie, dass Sie wichtige Tatsachen übersehen oder zu viel Zeit in ein Problem investieren, obwohl es noch zahlreiche andere gibt. Es ist wichtig, den Sachverhalt gründlich zu lesen und die Schwerpunkte herauszuarbeiten. Andererseits werden nicht ihre Entwürfe bewertet, sondern nur die fertig ausformulierte Lösung.

Es gelten dabei folgende Erfahrungswerte, die von einer normalen Schreibgeschwindigkeit ausgehen:

- Haben Sie **90 Minuten** Zeit, sollten Sie nach ca. 20 Minuten mit dem Schreiben beginnen.
- Bei einem Umfang von **120 Minuten** sollten Sie ca. 30 Minuten für die Lektüre des Sachverhalts und die Ausarbeitung der Lösungsskizze investieren.
- In **Examensklausuren**, für die Sie sogar 5 Stunden Zeit haben, dürfen Sie maximal 60 Minuten für den Entwurf der Lösung einplanen.

Sie müssen sich selbst eine klare Grenze setzen und notfalls trotz unfertiger Lösungsskizze mit dem Schreiben beginnen (Uhr an der Wand beachten oder Armbanduhr auf den Tisch legen).

Beim Entwurf Ihrer Lösung sollten Sie **keinesfalls schon den Text vorformulieren** - ganze Sätze aufzuschreiben bringt nichts. Typische Hilfsmittel in dieser Frühphase sind **grafische Skizzen** (in denen Sie die Beziehungen der Beteiligten zueinander darstellen) und **Zeittafeln**, in denen Sie den chronologischen Ablauf darstellen. Sie können hier auch **Mindmaps** malen oder eine **checklistenartige Gliederung** ihrer Lösung anlegen. Aber denken Sie daran: Wenn Sie hier zu viel Zeit in das Schreiben (statt in das Denken) investieren, fehlt Ihnen diese Zeit ggf. später!

III. Wie arbeite ich mit dem Gesetz?

1. Inwieweit hilft mir das Gesetz in der Klausur?

In der Klausur dürfen Sie das Gesetz benutzen (und stehen damit besser dar als Studenten vieler anderer Fachrichtungen, die alles auswendig lernen müssen). Leider wird die damit verbundene Chance oft nicht genutzt und stattdessen weitgehend auf das auswendig gelernte Wissen vertraut. Das ist allerdings sehr risikoreich: Oftmals ist das Erinnerungsbild verzerrt oder man übersieht Details im Wortlaut einer Regelung. Manchmal gibt es auch Ausnahmen in folgenden Absätzen oder Paragraphen, die man nicht gelernt hat und so übersieht.

Dies führt zwanglos zu unserer Regel 4:

Regel 4: Orientieren Sie sich bei der Klausur (selbst wenn Sie Schemata und Definitionen auswendig beherrschen) am Gesetz und schlagen Sie im Zweifel alles nach. Möglicherweise hat die Norm einen Ihnen bislang unbekanntem weiteren Absatz oder Satz oder eine darauf folgende Regelung besagt das genaue Gegenteil für den von Ihnen untersuchten Sonderfall.



Dies gilt bereits für die Anfängerklausuren der ersten Studiensemester - dort kennen Sie nur sehr wenige Normen und auch diese erst seit kurzem. Vertrauen Sie nicht auf Ihr Gedächtnis, sondern lesen Sie selbst noch einmal nach. Die darauf investierte Zeit ist gut angelegt - denn so vermeiden Sie Fehler in Ihrer Arbeit, die viele Punkte kosten würden.

2. Wie lege ich Gesetze aus?

Gesetze sollen abstrakt-generell (siehe zu Einzelfallgesetzen Art. 19 Abs. 1 GG) eine Vielzahl von Fällen regeln. Aufgrund der Grenzen menschlicher Sprache ist nicht immer klar, ob ein bestimmter Sachverhalt nun von einer Regelung erfasst ist oder nicht. In der Klausur müssen Sie einerseits mit für Sie völlig unbekanntem Normen arbeiten können (etwa Regelungen aus dem Arzthaftungsrecht), andererseits aber auch völlig atypische oder gar abstruse Sachverhalte unter eine Norm subsumieren.

Die klassische Methodenlehre stützt sich dabei auf vier Wege, die man als "Canones" bezeichnet und die letztlich von Savigny im Jahr 1840 zusammengestellt wurden. In der Klausur sollten Sie diese jeweils spezifisch benennen und sauber der Reihe nach prüfen:

- Ausgangspunkt ist der Wortlaut (**grammatische Auslegung**), der zunächst durch Legaldefinitionen (etwa Sache in § 90 BGB) oder eine Fachsprache (etwa Körperverletzung als "üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt") geprägt wird, sich letztlich aber an der Alltagssprache (die auch der Gesetzgeber verwendet) orientiert.
- Die **systematische Auslegung** orientiert sich am Verhältnis der Norm zu anderen Regelungen und zur Gesamtrechtsordnung. Es geht also darum, welche Bedeutung die Regelung im Verhältnis zu anderen hat - hier gilt es, abzugrenzen und zusammenzufassen.
- Die **historische Auslegung** richtet sich nach der Entstehungsgeschichte der Norm. Hierzu müssen Sie auf die Gesetzesmaterialien (Bundestagsdrucksachen oder Motive zum BGB nach Mugdan) zurückgreifen. Da Sie diese in der Klausur nicht zur Hand haben, sollten Sie diese Methode dort vermeiden.
- Die **teleologische Auslegung** war nach Savigny nicht erforderlich. Heutzutage ist man jedoch überzeugt, dass auch der im Text der Norm nicht unmittelbar erkennbare Sinn und Zweck berücksichtigt werden muss. In der Gerichtspraxis und in vielen Lehrbüchern wird dieser Methode der größte Raum eingeräumt. Sie sollten aber erst nach Sinn und Zweck fragen, wenn Sie Wortlaut und Systematik ausgeschöpft haben. Die teleologische Auslegung bietet keinen Raum für Stammtischdiskussionen!

[Christian Walz, Das Ziel der Auslegung und die Rangfolge der Auslegungskriterien, ZJS 2010, 482-490.](#)

Marco Staake, Das Ziel der Auslegung, Jura 2011, 177 ff.

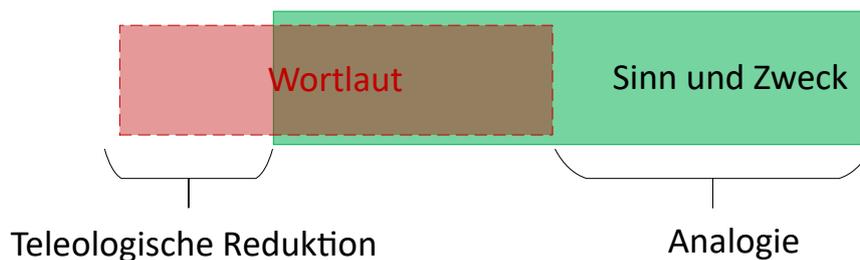
Detlef Leenen, Anspruchsaufbau und Gesetz: Wie die Methodik der Fallbearbeitung hilft, das Gesetz leichter zu verstehen, Jura 2011, 723 ff.



Hans Kudlich/Ralph Christensen: *Die Kanones der Auslegung als Hilfsmittel für die Entscheidung von Bedeutungskonflikten*, JA 2004, 74–83.

3. Wie prüfe ich eine Analogie bzw. teleologische Reduktion?

Aufgrund der Grenzen der Vorstellung des Gesetzgebers (der nicht mit allem Unerwarteten rechnen kann) und der Ungenauigkeit der Sprache können Normen zu weit oder zu eng gefasst sein. Solche Probleme werden bei der Rechtsanwendung durch die **Analogie** und die **teleologische Reduktion** korrigiert:



- Eine **Analogie** setzt (1) eine planwidrige Regelungslücke und (2) eine vergleichbare Interessenlage voraus. Eine Regelungslücke besteht immer dann, wenn das Gesetz den Fall selbst bei weitester Auslegung aller Normen nicht erfasst. Sie ist planwidrig, wenn der Gesetzgeber den Fall nicht bedacht hat. Dabei ist der ursprüngliche Schöpfer der Norm (also teilweise im Jahr 1900) maßgeblich. Aus dem Schweigen späterer Parlamente kann man nur etwas entnehmen, wenn diese sich mit der konkreten Norm überhaupt befasst haben. Eine vergleichbare Interessenlage ist durch Wertung zu ermitteln. Dabei ist zu prüfen, ob das fehlende Tatbestandsmerkmal der gesetzlichen Regelung durch eine nach Sinn und Zweck der Norm gleichwertige Tatsache ersetzt wird.
- Eine **teleologische Reduktion** soll genau umgekehrt eine Norm mit zu weit gehendem Wortlaut auf das eigentlich Gewollte reduzieren. Das bedeutet, dass sich der von Ihnen ermittelte Sinn und Zweck gegen den Wortlaut durchsetzt. Dabei ist äußerste Vorsicht angebracht - denn der Richter (und damit auch Sie als Bearbeiter einer Klausur) ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Er kann also nicht einfach seinen Willen an die Stelle des Parlaments setzen.



Regenfus, [Die »doppelte Analogie« – Erscheinungsformen und Voraussetzungen](#), JA 2009, 579
Luther, [Die juristische Analogie](#), Jura 2013, 449–453

IV. Wie ordne ich meine Klausur?

1. Wonach gliedere ich meine Lösung?

Während in Klausuren im ersten Semester regelmäßig nur ein Anspruch einer Person gegen eine andere aus einer einzigen Anspruchsgrundlage zu prüfen ist, müssen Sie in den folgenden Semestern schon bald mehrere Ansprüche verschiedener Personen mit verschiedenen Zielen aus ganz verschiedenen Rechtsgebieten prüfen. Ohne eine klare Struktur sind Sie (und der Korrektor) dabei schnell verloren. Es ist daher unverzichtbar, eine vernünftige Struktur zu finden.

Einfach ist dies, wenn der Fall schon selbst durch verschiedene Fragen strukturiert ist - dann bauen Sie auch nach diesen Fragen auf und prüfen diese der Reihe nach.

Manche Fälle sind auch schlicht zufällig aneinandergehängte, eigentlich unabhängige Sachverhalte, in denen zufällig die selbe Hauptperson bzw. die selben Beteiligten auftauchen. Auch dort können Sie nach den jeweiligen **Sachverhaltskomplexen** gliedern.

Im ersten Teil geht es um die Kündigung eines Mietvertrages zwischen M und V. Im zweiten Teil geht es um eine Beleidigung, die M als "Rache" für die aus seiner Sicht unberechtigte Kündigung erklärt hat.



Im Übrigen bietet es sich an, zunächst nach **Anspruchstellern** zu ordnen.

Wenn einerseits nach Ansprüchen des V gegen K und andererseits nach Ansprüchen des K gegen V gefragt ist, sollten Sie zuerst die Ansprüche der einen Seite prüfen (praktisch meist die des Käufers, da die ihm gegenüber zu erbringende Leistung unmöglich werden kann; zudem gibt es nur für diesen ein eigenes Gewährleistungsrecht (§§ 434 ff. BGB).



Innerhalb eines Anspruchstellers können Sie dann nach **Anspruchsgegnern** sortieren, vorzugsweise beginnend mit dem Sachnächsten.

Will das Opfer eines Behandlungsfehlers Schadensersatz **vom Krankenhaus** und vom **behandelnden Arzt**, prüfen Sie erst Ansprüche gegen den Arzt und dann gegen das Krankenhaus. Ebenso prüfen Sie bei einem Autounfall erst Ansprüche gegen den Fahrer und dann gegen den Halter des Fahrzeugs.



Schließlich ordnen Sie die Ansprüche eines Anspruchstellers gegen einen Anspruchsgegner nach dem **Anspruchsziel**.

Ein Anspruch auf **Zahlung von Geld** kann sowohl als Leistung aus einem Vertrag (§ 433 Abs. 2 BGB) als auch als Schadensersatzanspruch (etwa aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB) bestehen. Ein Anspruch auf **Herausgabe** kann nicht nur aus Vertrag (§ 546 BGB), sondern auch aus Bereicherungsrecht (§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB), aus Eigentum (§ 985 BGB) oder sogar aus Schadensersatz (§ 249 Abs. 1 S. 1 BGB geht von Naturalrestitution aus - und das kann auch die Verschaffung einer Sache sein) folgen.



2. Wie ordne ich verschiedene Anspruchsgrundlagen?

Selbst wenn Sie nur ein Anspruchsziel prüfen müssen, kommen oftmals mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht.



Ein Anspruch auf Herausgabe kann sich unter anderem aus § 985 BGB, § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB, § 861 BGB, § 1007 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 1 BGB iVm § 249 BGB oder aus § 2130 BGB ergeben.

In diesen Fällen müssen Sie zunächst diejenigen Normen, die ersichtlich nicht passen, aussortieren (etwa § 2130 BGB, wenn niemand verstorben ist, oder § 985 BGB, wenn keine Angaben zum Eigentum im Sachverhalt auffindbar sind). Die übrigen Normen sollten Sie in eine Reihenfolge bringen, die Inzidentprüfungen weitgehend vermeidet:

- Sie beginnen mit **vertraglichen Ansprüchen**, da diese Ansprüche aus §§ 677 ff. BGB ausschließen (da ein Vertrag einen Auftrag im Sinne dieser Norm darstellt), ein Recht zum Besitz im Sinne von § 986 BGB begründen, deliktische Handlungen rechtfertigen oder zumindest das Verschulden beeinflussen und einen rechtlichen Grund im Sinne von § 812 Abs. 1 S. 1 BGB darstellen.
- **Vertragsähnliche Beziehungen**, etwa aus § 179 Abs. 1 BGB oder aus § 670 BGB iVm § 683 S. 1 BGB können ebenfalls einen Rechtsgrund im Rahmen von § 986 BGB bzw. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB darstellen, im Rahmen des Deliktsrechts rechtfertigend wirken oder das Verschulden modifizieren (§ 680 BGB). Daher sollten sie diese vor dinglichen, deliktischen und bereicherungsrechtlichen Ansprüchen prüfen.
- **Dingliche Ansprüche**, etwa aus § 985 BGB, aus § 861 BGB oder aus § 1007 Abs. 1 BGB, bestehen grundsätzlich unabhängig von deliktischen oder bereicherungsrechtlichen Ansprüchen. Etwas anderes gilt nur für Schadens- und Nutzungersatz: Dort ordnet § 993 Abs. 1 a.E. BGB einen Ausschluss dieser Ansprüche an. Aus praktischen Gründen sollten Sie daher alle dinglichen Ansprüche vor Ansprüchen aus Bereicherungsrecht oder Deliktsrecht prüfen.
- Damit bleiben zuletzt **Ansprüche aus Delikts- und Bereicherungsrecht** (§§ 823 ff. BGB, §§ 812 ff. BGB). Diese haben untereinander kein Konkurrenzverhältnis. Sie können also eine beliebige Reihenfolge wählen.

Bei einem Vertrag (und nur dort - diese Differenzierung gilt nicht für gesetzliche Schuldverhältnisse) besteht stets ein auf Erfüllung der jeweiligen Pflicht gerichteter "**Primäranspruch**".



- Bei einem Kaufvertrag ist der Primäranspruch des Käufers Übergabe und Über-eignung der gekauften Sache (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB).
- Bei einem Mietvertrag ist der Primäranspruch des Vermieters die Zahlung der Miete (§ 535 Abs. 2 BGB).

Soweit die Leistungspflicht allerdings unmöglich ist (§ 275 Abs. 1 BGB) oder nicht bzw. nicht entsprechend den ausdrücklichen oder impliziten Voraussetzungen des Vertrags erfüllt wird, treten an die Stelle des Primäranspruchs "Sekundäransprüche".

- Liefert der Verkäufer die gekaufte Sache nicht, kann der Käufer nach § 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB iVm § 281 BGB Schadensersatz verlangen (soweit er vergeblich eine Frist setzt).
- Zahlt der Mieter seine Miete nicht rechtzeitig, muss er nach § 288 Abs. 1 BGB Verzugszinsen zahlen.
- Wird die Lieferung der gekauften Sache unmöglich, weil ein Dritter sie beschädigt hat, kann der Käufer Abtretung der Schadensersatzansprüche des Verkäufers gegen diesen Dritten gem. § 285 BGB verlangen.



3. Wie prüfe ich einen Anspruch?

Im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs sind neben den Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage auch Gegenrechte des Anspruchsgegners zu prüfen. Diese sollen in einer sinnvollen Reihenfolge geprüft werden. Dabei wendet man üblicherweise folgendes Denkschema an (d.h. Sie müssen nicht in jeder Klausur schreiben "Der Anspruch ist nicht untergegangen und durchsetzbar."):

- Zunächst prüfen Sie, ob der Anspruch überhaupt irgendwann einmal **entstanden** ist. In diesem Rahmen sind auch die **rechtshindernden Einwendungen** zu berücksichtigen, die bereits das Entstehen des Anspruchs verhindern.

Solche rechtshindernden Einwendungen sind etwa die Form (§ 125 BGB), Gesetzesverstöße (§ 134 BGB) oder Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB). Erkennbar sind sie daran, dass das Rechtsgeschäft "nichtig" ist.



- In einem zweiten Schritt untersuchen Sie dann, ob der Anspruch durch spätere Ereignisse **untergegangen** ist. Hier müssen Sie **rechtsvernichtende Einwendungen** prüfen, die Sie überwiegend im Schuldrecht finden.

Solche rechtsvernichtenden Einwendungen sind Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB), Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB), Aufrechnung (§ 389 BGB) oder Erlass (§ 397 BGB). Erkennbar sind sie daran, dass ein Anspruch "erlischt" bzw. "ausgeschlossen" ist.



- Schließlich müssen Sie prüfen, ob der Anspruch im Zeitpunkt der Klausurbearbeitung auch durch Zwangsvollstreckung **durchsetzbar** wäre. Dies ist nicht der Fall, wenn der Anspruchsgegner **rechtshemmende Einwendungen** (Einreden im materiellrechtlichen Sinne) erhebt. Das Besondere ist, dass solche Einreden ausdrücklich geltend gemacht werden müssen ("Über Einreden muss man reden.").

Solche Einreden sind etwa die Verjährung (§ 214 BGB), Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) oder Unzumutbarkeit (§ 275 Abs. 2 BGB). Erkennbar sind sie daran,



dass sie einerseits auf Tatbestandsebene ein "kann" enthalten und andererseits auf das "Verweigern" der Leistung abstellen.

V. Wie berücksichtige ich Schemata und Meinungsstreitigkeiten?

1. Wie gehe ich mit Schemata um?

Die Schemata, die Sie in Arbeitsgemeinschaften, der Vorlesung, Lehrbüchern oder Skripten finden, sind nicht als "Checkliste" oder Schreibschemata gedacht, das sie Punkt-für-Punkt in ihrer Klausur abhaken müssen. Es handelt sich vielmehr um Denkschemata, die sie schnell zu den Problemen führen sollen.



Es wäre etwa unsinnig, in jedem Fall eine Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB) anzuprüfen, obwohl nur zwei Personen beteiligt sind. Bei Verträgen unter Erwachsenen ohne weitere Angaben müssen Sie die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) nicht erwähnen.

Woher wissen Sie dann, zu welchen Punkten aus dem Schema Sie etwas schreiben sollen? Als allgemeine Orientierungsregel gilt:

1. **Negative Voraussetzungen**, die die Anwendung einer Norm ausschließen, sind nur zu erwähnen, wenn es Angaben im Sachverhalt gibt, die sie darunter subsumieren können.



Sie müssen in einem Fall nicht prüfen, ob ein Vertrag wegen Formmangels nach § 125 BGB nichtig sein könnte, wenn Sie keine Formvorschrift finden.

2. **Positive Voraussetzungen**, die vorliegen müssen, damit eine Norm Anwendung findet, sind stets zu erwähnen. Allerdings sind sie zusammengefasst und knapp zu beschreiben, wenn der Sachverhalt hierzu keine genauen Angaben trifft.



Sie müssen nicht ausdrücklich Antrag und Annahme prüfen, wenn der Sachverhalt besagt, dass A und B einen Vertrag geschlossen haben. Dann reicht der Satz "Zwischen A und B besteht ein Vertrag."

2. Wie erkenne ich Probleme und löse sie?

Juristische Klausuren sollen in der Regel Ihre Fähigkeit prüfen, **strukturiert zu argumentieren** und die Fallfrage nachvollziehbar zu beantworten. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn Sie einfach nur die richtige(n) Regelung(en) im Gesetz (bzw. bei ungeschriebenen Prinzipien in ihrem Kopf) finden und diese ab- bzw. aufschreiben müssten.

Stattdessen geht es darum, einen Fall zu prüfen, der in mindestens einem Punkt von dem im Gesetz geregelten **Normalfall** abweicht. Sie müssen dann die Frage beantworten, ob die von Ihnen geprüfte Regelung auf den Fall passt bzw. welche von mehreren in Betracht kommenden Normen Anwendung findet.

Das Erkennen dieser Abweichungen und die Diskussion der dabei auftretenden Probleme ist kaum abstrakt-generell zu lernen. Es erfordert vielmehr einerseits ein starkes **Gerechtigkeitsgefühl** (Judiz) und andererseits viel Übung - je mehr Klausuren Sie gesehen haben, desto schneller erkennen Sie die Abweichung vom Normalfall (und können die diskussionswürdigen Punkte identifizieren).

3. Wie lerne ich Meinungsstreitigkeiten?

Es liegt nahe, beim Klausurenschreiben auf auswendig gelerntes Wissen, d.h. die berühmten "**Meinungsstreitigkeiten**", zurückzugreifen. Diese gibt es deshalb, weil eine Vielzahl von Juristen seit über 100 Jahren anhand des BGB echte Fälle lösen muss und so schon statistisch nicht alles vom Gesetzgeber vorhergesehen worden sein kann. Taucht also etwas Unerwartetes auf, kann dies von einer Person auf eine Art, von einer anderen aber ganz anders gelöst werden ("Zwei Juristen, drei Meinungen").

Viele Meinungsstreitigkeiten zu kennen gibt Ihnen einen praktischen Vorteil: Sie müssen nicht kreativ nach Argumenten suchen, sondern können schlicht auf auswendig Gelerntes zurückgreifen.

Dummerweise gibt es nicht für jedes Problem einen lernbaren Meinungsstand. Einerseits gibt es Probleme, die keine Diskussion provoziert haben, andererseits kommen stets neue Gestaltungen vor, zu denen sich noch niemand (außer Ihnen in der Klausur) geäußert hat. Zudem gibt es schlicht zu viele Streitigkeiten, als dass sie alle auswendig lernen könnten. Dies gilt erst recht, wenn Sie auch die Kernargumente für und gegen die jeweiligen Auffassungen beherrschen wollen. Allgemein gilt

Regel 6: Konzentrieren Sie sich besser auf die Sachdiskussion, als nur Meinungen Personen, Gerichten oder Personengruppen zuzuordnen!



Entgegen einer verbreiteten Auffassung entbindet übrigens der Verweis auf die "**herrschende Meinung**" weder von einer sachlichen Begründung noch ist sie allein deshalb besser vertretbar (oder wird besser bewertet), weil sie angeblich "herrschend" ist.

4. Wie gehe ich mit Zeitproblemen um?

Ab einem gewissen Punkt im Studium werden Sie merken, dass Sie nicht genug Zeit haben, alle aufgeworfenen Probleme eines Falles in der eigentlich wünschenswerten Tiefe zu diskutieren. Diese Erfahrung ist unvermeidbar und sollte von Ihnen bereits frühzeitig eingeplant werden.

Regel 7: Sie sollten so wenig wie möglich aber so viel wie nötig schreiben. Das bedeutet: Diskutieren Sie nur dort ausführlich, wo es wirklich verschiedene denkbare Auslegungen gibt. An anderen Stellen müssen Sie sich kurzfassen - das erspart Ihnen und dem Korrektor Zeit und Ärger!



Sie kennen sicher das Sprichwort "Wiedersehen macht Freude" - nur verleiten scheinbar bekannte Probleme dazu, dass Sie nur das Auswendiggelernte abspulen und dabei die kleine, aber wichtige Abweichung des konkreten Falls vom Ihnen bekannten Standardfall übersehen. Es kann auch passieren, dass Sie zu viel Zeit auf das bekannte Problem investieren (das alle se-

hen) und dabei keine Zeit mehr für das eigentlich schwierigere außergewöhnliche Problem haben, das Ihnen eigentlich Punkte bringen würde.

Sie sollten aber auch nicht in jeder Klausur versuchen, die Welt neu zu erfinden - viele Fälle sind genau so unproblematisch, wie sie auf den ersten Blick wirken.

VI. Was macht eine gute Klausur aus?

Im Vergleich zu Aufgabenstellungen aus der Schulzeit bedeutet eine juristische Klausur einen erheblichen Umgewöhnungsaufwand: Ihre Aufgabe ist es insoweit **ausschließlich** (!), den Fall zu lösen. Dabei sind Sie in der Rolle des Richters - Sie müssen daher die Interessen beider Parteien im Blick halten, aber letztlich zu einem eindeutigen Ergebnis kommen.

Dies bedeutet:

1. Sie sollen (nur) die **konkrete Frage** beantworten, d.h. am Ende Ihrer Klausur steht eine klare und eindeutige Antwort. Es geht nicht um das Abspulen von Detailwissen oder Schemata.
2. Sie sollen die Frage aus **allen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten** betrachten. Sie müssen also das Gesetz und den Sachverhalt umfassend auswerten. Eine freie Stammtischdiskussion führt zur Abwertung.
3. Sie sollen eine verständliche und **nachvollziehbare Lösung** abliefern. Wenn Ihre Arbeit keine Struktur hat oder widersprüchlich ist, haben Sie es schwer, zu bestehen.
4. Sie sollen auch **Gegenargumente** würdigen - d.h. Sie sollen nicht einseitig diskutieren, sondern sich "schizophren" in die Lage beider Parteien versetzen. Wenn Sie eine Partei von vorneherein als "Schweinehund" abtun und sie bestrafen, führt dies zur Abwertung.
5. Sie sollen zwischen Fragen der **Gesetzesauslegung** (Was meint das Gesetz?) und der **Gesetzesanwendung** (Passt das Gesetz auf diesen konkreten Fall?) sauber differenzieren. Das Gesetz wurde nicht nur für Ihren Fall gemacht!

D. Welche formale Aspekte sollte ich beachten?

1. Sie sollten auf keinen Fall Aussagen unterstellen, ohne das Gesetz oder den Sachverhalt zu berücksichtigen. Was im Gesetz steht, ist stets mit einer Norm zu belegen. **Nennen Sie das Gesetz so oft wie möglich.**
2. Wenn Sie das Gesetz nennen, **zitieren Sie genau** - d.h. mit Absatz, Satz und gegebenenfalls Halbsatz oder Variante. Manche Regelungen haben Nummern (z.B. § 308 BGB). Dort zitieren Sie bitte nicht als "Abs." oder als "(1)", sondern als "Nr. 1".
3. Wenn Sie **Fachausdrücke** verwenden wollen (das müssen Sie nicht immer!), verwenden Sie diese an der richtigen Stelle. Eine Norm tritt nicht "in Kraft", wenn Sie die Regelung auf den Fall anwenden - vielmehr tritt ein Gesetz nach Verkündung am im Gesetz bestimmten Termin in Kraft (Art. 82 GG). Und wo wir dabei sind: Es ist die "Verkündung" des Gesetzes, nicht etwa die (biblische) "Verkündigung".
4. Achten Sie auf den **Gutachtenstil**. Wenn Sie ein "da", "weil", "denn" schreiben *können*, um ihre (Halbsätze) zu verknüpfen, machen Sie etwas falsch - und es wird auch nicht besser, wenn Sie die Konjunktion einfach weglassen. Stattdessen sollten Worte wie "daher", "also", "deshalb", "folglich" passen.
5. **Strukturieren** Sie Ihre Gedanken. Das bedeutet: Gliedern Sie im juristischen Stil ("A - I - 1 - a - aa - (1) - (a) - (aa)"), lassen Sie Absätze zwischen Ihren Gedanken (eine Zeile frei lassen). Prü-

fen Sie, ob jeder Gliederungspunkt mit einer These ("Obersatz") beginnt und einer passenden Feststellung ("Ergebnis") endet - selbstverständlich sollten Sie nicht die Worte "Obersatz" und "Ergebnis" vor diese Sätze schreiben.

6. Zwischenüberschriften ("I. Antrag") sind zwar zulässig, aber nicht nötig. Es genügt völlig der **Obersatz als Überschrift** ("I. K könnte einen Antrag gemacht haben."). Diesen dürfen Sie aber nicht weglassen!

2. Kapitel: Was muss ich über das BGB wissen?

A. Was muss ich zur Geschichte des BGB wissen?

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält die **allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen**. Es wird etwa ergänzt durch das Handelsgesetzbuch, welches das Sonderprivatrecht der Kaufleute regelt. Interessanterweise ist das HGB älter als das BGB, da es auf dem schon von den Mitgliedern des deutschen Bundes beschlossenen ADHGB beruht und daher schon vorher in ähnlicher Weise bestand. Die heutige Fassung als "HGB" ist aber gleichzeitig mit dem BGB in Kraft getreten.

Das BGB hatte die schwierige Aufgabe, die vor seinem Inkrafttreten bestehende **Rechtszersplitterung** zu beseitigen, die darauf beruhte, dass zuvor jedes Land eigene zivilrechtliche Regelungen hatte. Dementsprechend wurden nach Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im Jahr 1873 zunächst umfangreiche Vorarbeiten begonnen. Die erste Kommission aus elf führenden Juristen schuf bis einschließlich 1888 einen Entwurf aus fünf Büchern (sog. "**erster Entwurf**"). Dieser Entwurf wurde scharf kritisiert, so dass 1890 eine zweite Kommission eingesetzt wurde, die 1895 einen "**zweiten Entwurf**" vorlegte. Dieser Entwurf wurde sodann von den Ländern im Bundesrat noch einmal erheblich überarbeitet und schließlich als "**dritter Entwurf**" dem Reichstag vorgelegt. Der Reichstag wiederum nahm seinerseits zahlreiche Änderungen vor, u.a. um bestimmten Interessengruppen gerecht zu werden. Die Materialien zu allen Entwürfen (Motive zum 1. Entwurf, Protokolle zum 2. Entwurf, Denkschrift zum 3. Entwurf) finden sich in einer fünfbandigen Sammlung von Mugdan.

Das BGB wurde 1896 vom Reichstag beschlossen, vom Bundesrat gebilligt, sodann vom Kaiser ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Es trat **am 1. Januar 1900** in Kraft, um hinreichend Zeit zur Vorbereitung und Eingewöhnung zu geben.

Selbstverständlich ist das BGB seitdem nicht unverändert geblieben. Die heutige Fassung mit amtlichen Überschriften in neuer Rechtschreibung beruht auf dem **Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts** von 2001, das 2002 in Kraft getreten ist. Dabei wurde insbesondere das zweite Buch radikal verändert. Daneben sind heute bei der Auslegung nicht nur das Grundgesetz, sondern auch europarechtliche Einflüsse zu berücksichtigen - beides war bei Inkrafttreten der Urfassung unvorstellbar.



[Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich \(Band 1-Band 5\)](#)

B. Was muss ich zum Aufbau des BGB wissen?

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist in fünf Bücher eingeteilt:

- Das 1. Buch, der "**Allgemeine Teil**" (abgekürzt AT), enthält für alle Bücher geltende Regelungen. Dazu gehört etwa die Frage, wer "Person" ist, also Träger von Rechten und Pflichten sein kann (§§ 1 ff. BGB). Im Allgemeinen Teil findet man auch Regelungen zu "Sachen" (§§ 90 ff. BGB). Vor allem (und in diesem Kurs näher untersucht) behandelt der allgemeine Teil "Rechtsgeschäfte" (§§ 104 ff. BGB).
- Das 2. Buch ("**Schuldrecht**") regelt Rechtsbeziehungen zwischen (mindestens) zwei Personen. Diese beruhen in der Regel auf Vertrag (§ 311 Abs. 1 BGB), es gibt aber auch gesetzliche Schuldverhältnisse (z.B. § 677 BGB, § 823 BGB, § 812 BGB).
- Das dritte Buch behandelt das "**Sachenrecht**" und somit die Beziehungen zwischen Personen und Sachen. Dazu gehören die tatsächliche Sachherrschaft (Besitz), die uneingeschränkte

rechtliche Befugnis (Eigentum) sowie beschränkte dingliche Rechte wie Grundschuld oder Nießbrauch.

- Das vierte Buch regelt das "**Familienrecht**". Dazu gehören einerseits die Ehe oder die Adoption, andererseits verwandschaftliche Beziehungen und ihre Folgen (z.B. Unterhaltspflicht). Viele Regelungen des Allgemeinen Teils werden im Familienrecht durch Spezialregelungen verdrängt.
- Das fünfte und letzte Buch regelt das "**Erbrecht**". Dieses umfasst die vermögensrechtlichen Folgen des Todes und die Rechtsposition der Erben (Erbengemeinschaft, Testamentsvollstreckung, Erbschaftsanspruch). Auch hier finden sich viele vorrangige Regelungen zum Allgemeinen Teil, etwa zur Anfechtung (§ 2078 ff. BGB) oder zur Stellvertretung (§ 2064 BGB).

C. Was muss ich über Privatautonomie wissen?

Das BGB basiert auf dem Grundsatz der Privatautonomie. Diese ist Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit, die sogar verfassungsrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist. Zur Privatautonomie gehören insbesondere:

- die **Vertragsfreiheit**, bestehend aus der **Abschlussfreiheit** (mit wem gehe ich eine vertragliche Beziehung ein?) und der **Gestaltungsfreiheit** (welchen Inhalt hat der Vertrag?),
- die **Eigentumsfreiheit**, wonach der Eigentümer mit seinen Sachen frei verfahren kann und Dritte von jeder Einwirkung ausschließen kann (§ 903 BGB, Art. 14 Abs. 1 GG) und
- die **Testierfreiheit**, d.h. das Recht, über das Vermögen auch nach dem Tode verfügen zu können (§ 1937 BGB, Art. 14 Abs. 1 GG).

Allerdings ist die Privatautonomie nicht uneingeschränkt zu gewährleisten. Bestimmte Personen sind besonders zu schützen, weil sie eine zu geringe Verhandlungsmacht haben oder nicht hinreichend kompetent sind, um eine Entscheidung zu treffen.

- Dies ist namentlich im Arbeitsrecht der Fall, wo der Arbeitnehmer wirtschaftlich vom Arbeitgeber abhängig ist. Dementsprechend sieht das Gesetz zahlreiche Schutzvorschriften vor.
- Im Erbrecht werden Abkömmlinge des Erblassers durch einen Pflichtteilsanspruch geschützt.
- Im Wohnraummietrecht muss der Mieter vor Obdachlosigkeit und damit vor einem Missbrauch durch den Vermieter geschützt werden.
- Schließlich sollen Verbraucher (§ 13 BGB) vor Unternehmern (§ 14 BGB) generell geschützt werden.



Lückenschließend kann auf Generalklauseln (§ 242 BGB, § 138 BGB) zurückgegriffen werden, soweit eine Person nur im Einzelfall schutzbedürftig ist und nicht zu einer der ausdrücklich geregelten Gruppen gehört. In der Klausur sollten Sie damit aber vorsichtig sein - wenden Sie vor allem das Gesetz an!